



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 466-467)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom  
14. Wintermonath 1816, betreffend eine Vermehrung  
des Landjäger-Corps, und die daherigen Kosten.**

Ordnungsnummer

Datum 14.11.1816

[S. 466] Auf einen ausführlichen Bericht der Lbl. Policy-Commission, woraus sich ergibt, daß, da sich ihr Wirkungskreis durch die neuen Gesetze und Verordnungen über Gerichts- und Policywesen bedeutend erweitert habe, und sie dadurch in den Fall gekommen sey, sich des Corps der Landjäger in // [S. 467] vielen, bisher demselben fremd gewesenen, Beziehungen zu bedienen, der nunmehr dem Landjäger-Corps auferlegte Dienst von der gegenwärtig aus 79 Individuen bestehenden Anzahl desselben auch mit den größten Anstrengungen unmöglich länger geleistet werden könne; und daß, um das Bedürfniß der Policyposten bey den Porten, bey dem Policy-Bureau, der Station bey dem hiesigen Oberamte und der nothwendigen Vermehrung der Landjäger bey einigen Oberämtern in den Landbezirken zu bereiten, eine Verstärkung des Landjäger-Corps von wenigstens 12 Mann unumgänglich nothwendig sey, – hat der Kleine Rath die Nothwendigkeit einer Vermehrung dieses Corps erkannt, und die Lbl. Kantons-Policy-Commission bevollmächtigt, noch 12 Mann anwerben zu lassen.

Hievon Wird auch der Lbl. Finanz-Commission in der Meynung Kenntniß gegeben, daß die dadurch entstehende Kostenvermehrung nicht mit der Landjägersteuer verlegt, sondern auf Staatsunkosten genommen werde.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/16.06.2016]